

**Landratsamt Heilbronn - Flurneuordnungsamt
-untere Flurbereinigungsbehörde-**

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Eppingen/Gemmingen (Elsenzauen)
Landkreis Heilbronn

Vorläufige Besitzeinweisung vom 31.08.2026

1. Das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der **Flurbereinigung Eppingen/Gemmingen (Elsenzauen)** die vorläufige Besitzeinweisung an. Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen. Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang des Besitzes und die Nutzung der neuen Flurstücke geregelt.
 - 1.1 Als Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung wird der
15. Oktober 2026
festgesetzt. Er gilt auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.
 - 1.2 Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird im überwiegenden Interesse der Teilnehmer angeordnet.
2. **Hinweise**
 - 2.1 Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten. Diese sowie die Überleitungsbestimmungen liegen vom ersten Tag dieser Bekanntmachung an einen Monat lang im Rathaus in Eppingen (Zimmer 207) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Auf Antrag wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

Am 29.09.2026 und 01.10.2026 wird ein Beauftragter des Landratsamtes Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr in der Verwaltungsstelle Richen im Bürgersaal anwesend sein, um Auskünfte zu erteilen.

Zusätzlich kann diese Anordnung mit Überleitungsbestimmungen und Karten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3925) eingesehen werden.

- 2.2 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 2.3 Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplans nach § 61 oder § 63 FlurbG noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.
- 2.4 Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplans, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer gesondert eingeladen.

3. Begründung

- 3.1 Die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) liegen vor.
Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.
Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zu dem festgesetzten Zeitpunkt ist notwendig, um die neuen Grundstücke noch in diesem Herbst in Besitz, Verwaltung und Nutzung der Empfänger übergeben zu können und dadurch die ordnungsgemäße Bestellung der Abfindungsgrundstücke zu ermöglichen.
- 3.2 Die sofortige Vollziehung musste nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet werden, da durch einen längeren Aufschub der Besitzeinweisung für einen großen Teil der Beteiligten und für die Teilnehmergeinschaft erhebliche Nachteile entstehen würden. Durch die Modernisierung und Verlegung des Hauptwirtschaftsweges sind einige eingebrachte Grundstücke teilweise in Anspruch genommen worden. An der frühzeitigen Verlegung der Flächen aus den Elsenzauen heraus, um diese ins öffentliche Eigentum überführen zu können, besteht sowohl ein gemeinschaftliches als auch ein öffentliches Interesse.

Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn erhoben werden.

gez. Steidl
stellv. Amtsleiter

D.S.

**Landratsamt Heilbronn - Flurneuordnungsamt
- untere Flurbereinigungsbehörde -**

Flurbereinigung Eppingen/Gemmingen (Elsenzauen)
Landkreis Heilbronn

Überleitungsbestimmungen

vom 31.08.2026

zur vorläufigen Besitzeinweisung

1. Durch diese Überleitungsbestimmungen regelt das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde-, ab wann und wie die neuen Grundstücke bewirtschaftet werden müssen. Dabei handelt es sich um die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand entsprechend den vereinbarten oder festgesetzten Landabfindungen. Rechtsgrundlage hierfür ist die vorläufige Besitzeinweisung vom 31.08.2026.

2. Übernahme der neuen Grundstücke

2.1 Zeitpunkt

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am 15.10.2026 auf die Empfänger der neuen Grundstücke über. Davon abweichend gelten die Regelungen 2.2 – 2.5.

Als Empfänger der neuen Grundstücke gelten die Grundstückseigentümer, für die die in der Besitzeinweisung aufgeführten Grundstücke an die Stelle der in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke treten, wie auch alle tatsächlichen Nutzer (z.B. Pächter) der neuen Grundstücke.

2.2 Bewirtschaftung und Nutzung

2.2.1 Abweichend von dem unter Nr. 2.1 genannten Zeitpunkt dürfen die Empfänger der neuen Grundstücke diese erst bewirtschaften, wenn sie vom Vorgänger abgeerntet sind. Als spätester Zeitpunkt wird für die Grundstücke festgesetzt,

- auf denen Wintergerste, Getreide und Raps steht,
nach zweimaligem Grubbern der 15.10.2026
- auf denen Hackfrüchte stehen,
nach einmaligen Grubbern oder Mulchen der 26.11.2026
- auf denen Mais und Futterpflanzen stehen,
nach einmaligen Grubbern oder Mulchen der 26.11.2026
- die als Grünland genutzt werden, der 26.11.2026

Für Flächen mit freiwillig übernommenen Verpflichtungen zur Einhaltung von Regelungen für Klima und Umwelt („Öko-Regelungen“) sind die in den Ergänzenden Hinweisen zu den Überleitungsbestimmungen genannten Termine zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls weitergehende Verpflichtungen zur Einhaltung der GLÖZ-Standards zu beachten sind, wie beispielsweise das grundsätzliche Pflugverbot zwischen 1.12. und 15.2. des Folgejahres auf wassererosionsgefährdeten Flächen nach GLÖZ 5.

Die bisherigen Besitzer (selbstnutzende Eigentümer und Nutzungsberechtigte, z.B. Pächter) haben spätestens bis zu diesen Zeitpunkten die Grundstücke abzuernten sowie Ernterückstände zu beseitigen. Andernfalls kann die Teilnehmergemeinschaft diese Arbeiten auf Kosten des bisherigen Eigentümers ausführen lassen.

2.2.2 Die alten Grundstücke dürfen über die oben festgesetzten Zeitpunkte hinaus nicht mehr bewirtschaftet werden. Das zwischen Grundstückseigentümer und Nutzer (z.B. Pächter) vereinbarte Nutzungsrecht bleibt von der Besitzeinweisung unberührt und geht auf die entsprechenden neuen Grundstücke über.

2.2.3 Die Empfänger der neuen Grundstücke müssen diese ordnungsgemäß bewirtschaften. Ansonsten gehen Verschlechterungen des Kulturzustands der neuen Grundstücke zu Lasten der Empfänger. Von der Bewirtschaftung auszunehmen sind die als gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen wie Wege, Gräben oder Pflanzenflächen ausgewiesenen Grundstücksteile. Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Grundstücke entsteht demjenigen, der einen Widerspruch gegen die vorläufige Besitzeinweisung einlegt, kein Nachteil.

2.2.4 Sofern im Laufe dieses oder des vergangenen Jahres überwinternde Pflanzen oder mehrjährige Futterpflanzen auf den alten Grundstücken eingebracht wurden, kann die Nutzung der Flächen durch gegenseitige Vereinbarung zwischen dem bisherigen und dem neuen Besitzer geregelt werden, wenn dies für die Betriebsführung unbedingt erforderlich ist. Kommt zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so führt das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- auf Antrag eine Regelung herbei. Hierzu werden der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft sowie ein landwirtschaftlicher Sachverständiger gehört. Der Antrag ist bis spätestens 2 Wochen vor dem unter 2.1 genannten Stichtag zu stellen, damit dem Antragsteller keine Nachteile entstehen. Eine Entschädigung wegen eines verspätet gestellten Antrags ist nicht möglich.

2.2.5 Für Rotklee, Luzerne und sonstige Futterpflanzen, die auf den abzutretenden Flächen bereits im Jahre 2024 und früher eingesät wurden, wird keine

Entschädigung gewährt. Stall- und Handelsdüngergaben werden ebenfalls nicht entschädigt.

- 2.2.6 Die in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellten Flurstücke sind in ihrer Nutzungsart zu belassen oder gegebenenfalls in die vorgesehene Nutzungsart zu überführen.

Die Empfänger der neuen Grundstücke sind verpflichtet, die Grundstücke selbst in die vorgesehene Nutzungsart zu überführen.

Im Übrigen gelten die Beschränkungen des § 27a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (Dauergrünland).

- 2.2.7 Soweit Flurstücke in Wasserschutzgebieten betroffen sind und die Wege und Gewässerkarte mit Landschaftskarte bzw. die Neuordnungskarte nichts Abweichendes zulässt, gelten außerdem die Beschränkungen nach den Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO vom 20.02.2001).

- 2.2.8 Laufende Verpflichtungen aus dem „Gemeinsamen Antrag“ (wie z.B. GLÖZ-Standards, Öko-Regelungen) werden durch die Besitzeinweisung nicht unterbrochen und ihre Einhaltung ist im vollen Umfang zu gewährleisten. Nähere Auskünfte erteilt das Landratsamt Heilbronn - untere Landwirtschaftsbehörde.

- 2.2.9 FFH-Lebensraumtypen (z.B. Magere Flachlandmähwiesen) sind nicht kartiert worden und daher in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung nicht darstellbar. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie in bestehendem Umfang und bestehender Qualität erhalten werden. Nähere Auskünfte erteilt das Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde.

- 2.2.10 Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten.

2.3 **Regelung der Übernahme von Bäumen, Gehölzen, Hecken usw.**

Die Empfänger der neuen Grundstücke haben die darauf stehenden Holzbestände – insbesondere Bäume, Feld- und Ufergehölze und Hecken zu übernehmen.

Diese Bestände dürfen auch weiterhin weder von dem bisherigen Besitzer noch vom Empfänger der neuen Grundstücke ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Landratsamtes Heilbronn - untere Flurbereinigungsbehörde - verändert oder beseitigt werden.

Die Holzbestände, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten werden.

Regelungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben von diesen Überleitungsbestimmungen unberührt.

2.4 Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile

Kulturdenkmale und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der neuen Grundstücke zu übernehmen.

Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

Diese Objekte sind in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellt.

2.5 Wege- und Gewässernetz

Alte Wege dürfen nur so lange benutzt werden, wie die Wege für die Bewirtschaftung der neuen Grundstücke noch nicht hergestellt sind. Im Übrigen dürfen nur noch die neuen gemeinschaftlichen Anlagen (u.a. Wege) benutzt werden.

Die vorübergehende Ablagerung von Steinen, Erde, Wurzelstöcken und dergl. auf den angrenzenden Grundstücken ist von den betroffenen Besitzern zu dulden, soweit sie durch den Ausbau von Wegen oder durch sonstige Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft notwendig wird.

Der beim Wege- und Grabenbau anfallende Erdaushub verbleibt bis auf weiteres im Besitz der Teilnehmergeinschaft. Er kann durch einen Beauftragten des Landratsamtes Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- einzelnen Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden.

Das Lagern von Steinen, Wurzelstöcken und dergl. auf den Wegen ist den Empfängern der neuen Grundstücke untersagt.

3. Begründung

Gemäß § 65 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand entsprechend den vereinbarten oder festgesetzten Landabfindungen durch diese Überleitungsbestimmungen geregelt. Hierdurch werden die Empfänger der neuen Grundstücke in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer neuen Grundstücke eingewiesen, um sie noch in diesem Herbst ordnungsgemäß bewirtschaften zu können.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu diesen Bestimmungen gehört. Die unter Nr. 2.3 und Nr. 2.4 festgesetzte Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 Abs. 1 FlurbG. Die Übernahme und Erhaltung der dort genannten Objekte ist aus

Gründen des Naturschutzes, der Landschafts- und Denkmalspflege oder deshalb erfolgt, um die Kulturlandschaft vor vermeidbaren Verlusten zu bewahren.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn erhoben werden.

5 Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Überleitungsbestimmungen wird im überwiegenden Interesse der Teilnehmer angeordnet.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) musste angeordnet werden, da durch einen längeren Aufschub des Besitzüberganges für einen großen Teil der Beteiligten und für die Teilnehmergeinschaft erhebliche Nachteile entstehen würden.

Durch den Bau von Wegen und Wassergräben sind einige alte Grundstücke teilweise durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen worden.

Jede Verzögerung des Besitzübergangs würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Überleitungsbestimmungen liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

6 Hinweise

6.1 Bestehen besondere Rechtsverhältnisse an Grundstücksbestandteilen oder an Erzeugnissen, so gehen diese Rechtsverhältnisse auf die neuen Grundstücke über. Die Empfänger der neuen Grundstücke gelten als deren Eigentümer. Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Das Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - kann in Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.

6.2 Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG, auf die bereits bei der Anordnung der Flurbereinigung hingewiesen wurde, gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans.

Daher dürfen weiterhin

- in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung des Landratsamtes Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- nur Änderungen vorgenommen werden, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehören,

- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Dränungen, Einfriedungen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
- Beerensträucher, sowie sonstige Holzbestände, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze nur mit Zustimmung des Landratsamtes Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- beseitigt werden. Bei Zuwiderhandlungen muss das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

6.3 Die Überleitungsbestimmungen können nach § 137 Abs. 1 FlurbG mit Zwang vollstreckt werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung kann nach den §§ 6, 7, 9 Abs. 1 Buchst. b), 11 und 13 -16 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27.04.1953 (BGBl. I S. 157) ein

Zwangsgeld bis zu 25.000€

festgesetzt werden. An dessen Stelle kann für den Fall, dass das Zwangsgeld nicht gezahlt wird, Ersatzzwangshaft bis zu 2 Wochen treten.

Wer Maßnahmen zur Durchführung des Verfahrens vereitelt, kann zu den dadurch entstehenden Kosten herangezogen werden (§ 107 Abs. 2 FlurbG).

6.4 In den unter den Nummern 2.2.1, 2.2.3, 2.2.6, 2.4 und 2.5 genannten Fällen kann Ersatzvornahme angeordnet werden (§ 9 Abs. 1 Buchst. a), § 10 VwVG). Im Falle von Nummer 2.2.2 kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- auf Kosten des bisherigen Besitzers den alten Zustand wiederherstellen lassen.

gez. Steidl
stellv. Amtsleiter

D.S.

Flurbereinigung Eppingen/Gemmingen (Elsenzauen), Landkreis Heilbronn

Ergänzende Hinweise zu den Überleitungsbestimmungen vom 31.08.2026

Aufgestellt durch das Ministerium für Ländlichen Raum Baden-Württemberg (Stand 29.10.2024).

zu Ziffer 2.2.1

Direktzahlungen - Regelungen für Klima und Umwelt - Öko-Regelungen (ÖR)

Für die verschiedenen Öko-Regelungen sind folgende Fristen zu beachten:

Öko-Regelung	Folgekultur	Frist
ÖR1a Nichtproduktive Flächen auf Ackerland (Brachen)	Winterkultur	Keine Anwendung von Düngemitteln (einschl. Wirtschaftsdünger) und Pflanzenschutzmitteln bis 31. Dezember. Ab 1. September Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat oder Pflanzung einer Kultur, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zur Ernte kommt zulässig; Aussaat von Winterraps/ Wintergerste ab 15. August (einschl. Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zur Vorbereitung und Durchführung der Aussaat/Pflanzung).
ÖR1a Nichtproduktive Flächen auf Ackerland (Brachen)	Sommerkultur	Keine Anwendung von Düngemitteln (einschl. Wirtschaftsdünger) und Pflanzenschutzmitteln bis 31. Dezember. Bearbeitung der Fläche ab 1. Januar des Folgejahres. Beweidung des Aufwuchses mit Schafen oder Ziegen ab dem 1. September des Antragsjahres zulässig.
ÖR1b Blühstreifen/ -flächen auf Ackerland (2. Standjahr)	Winterkultur	Ab 1. September Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat oder Pflanzung einer Kultur, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zur Ernte kommt zulässig (einschl. Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zur Vorbereitung und Durchführung der Aussaat/Pflanzung). Hinweis: der Anbau einer Winterkultur ist im 1.Standjahr nicht zulässig.
ÖR1b Blühstreifen/ -flächen auf Ackerland (1. und 2. Standjahr)	Sommerkultur	Keine Anwendung von Düngemitteln (einschl. Wirtschaftsdünger) und Pflanzenschutzmitteln bis 31. Dezember. Bearbeitung der Fläche ab 1. Januar des Folgejahres.
ÖR1c Blühstreifen/ -flächen in Dauerkulturen	--	Keine Anwendung von Düngemitteln (einschl. Wirtschaftsdünger) und Pflanzenschutzmitteln bis 31. Dezember. Bearbeitung der Blühfläche ab 1. Januar des Folgejahres; Dauerkultur muss ebenfalls bis 31. Dezember des Antragsjahres auf der Fläche bleiben.

ÖR1d Altgrasstreifen/ -flächen auf Dauergrünland	--	Ab 1. September Bewirtschaftung der Fläche zulässig, Mulchen bis 31. Dezember nicht zulässig. Dauergrünland muss bis 31. Dezember erhalten bleiben.
ÖR1d Altgrasstreifen/ -flächen auf Dauergrünland, ÖR4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs, ÖR5 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens 4 Kennarten	Umwandlung von DGL zu AL	Bearbeitung der Fläche ab 1. Januar des Folgejahres.
ÖR3 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	--	Rodung des Gehölzstreifens erst ab 1. Januar des Folgejahrs möglich; für den landw. genutzte Fläche gelten die normalen Vorgaben je nach Anbau.
ÖR6 Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebs ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	--	Bei Beantragung ÖR6 für Gras oder andere Grünfütterpflanzen, als Ackerfutter genutzte Leguminosen, einschließlich Gemenge und Dauerkulturen ist die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ab 16. November zulässig . Bei Beantragung ÖR6 für Sommergetreide, einschließlich Mais, Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse ist Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bereits ab 1. September zulässig .
ÖR7 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten	--	Ganzjährig a) weder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage durchgeführt werden, sowie b) keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um eine von einer für Naturschutz zuständigen Behörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme.

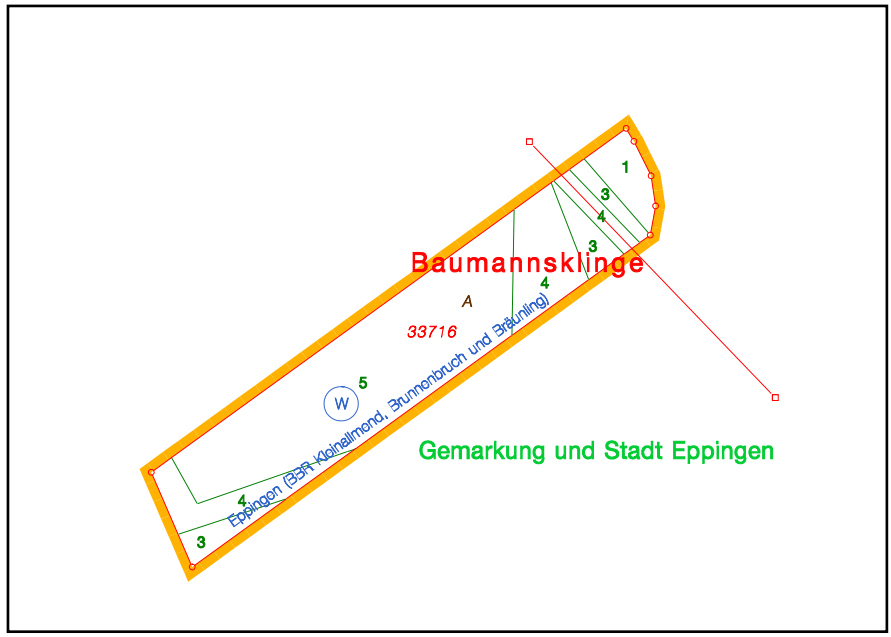
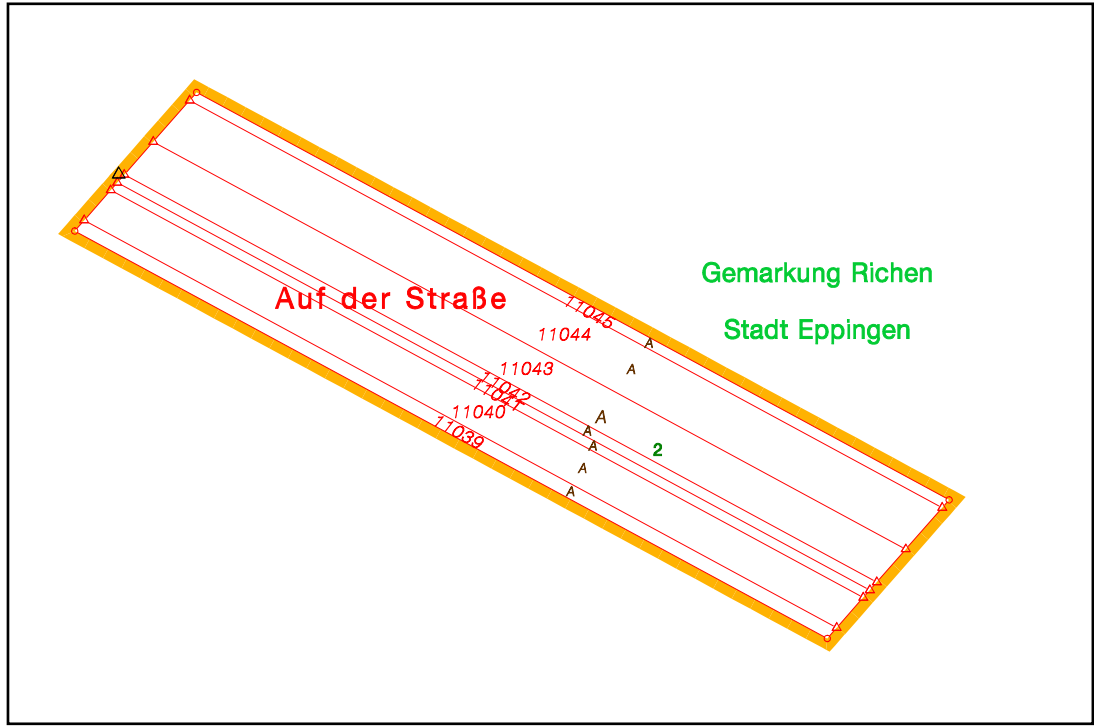
Falls für verschiedene Flächen unterschiedliche ÖR betroffen sind, können für diese ggf. jeweils unterschiedlichen Übergangstermine festgelegt werden.

Zu Ziffer 2.2.6:

Spätester Abgabetermin für den Gemeinsamen Antrag ist der **15. Mai**.

Für die Umwandlung von Grünland in Acker gelten folgende Empfehlungen:

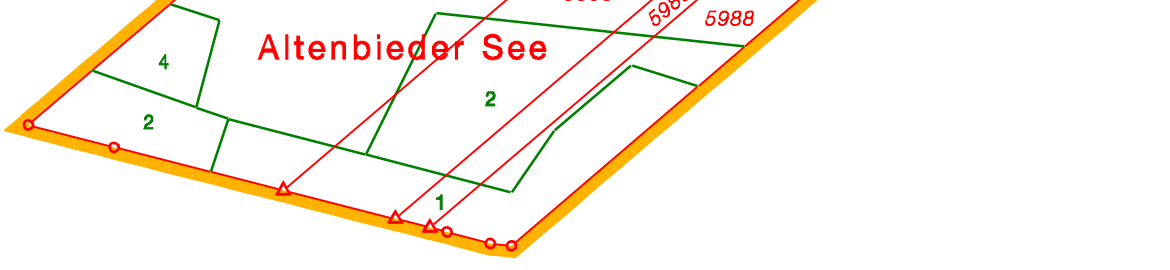
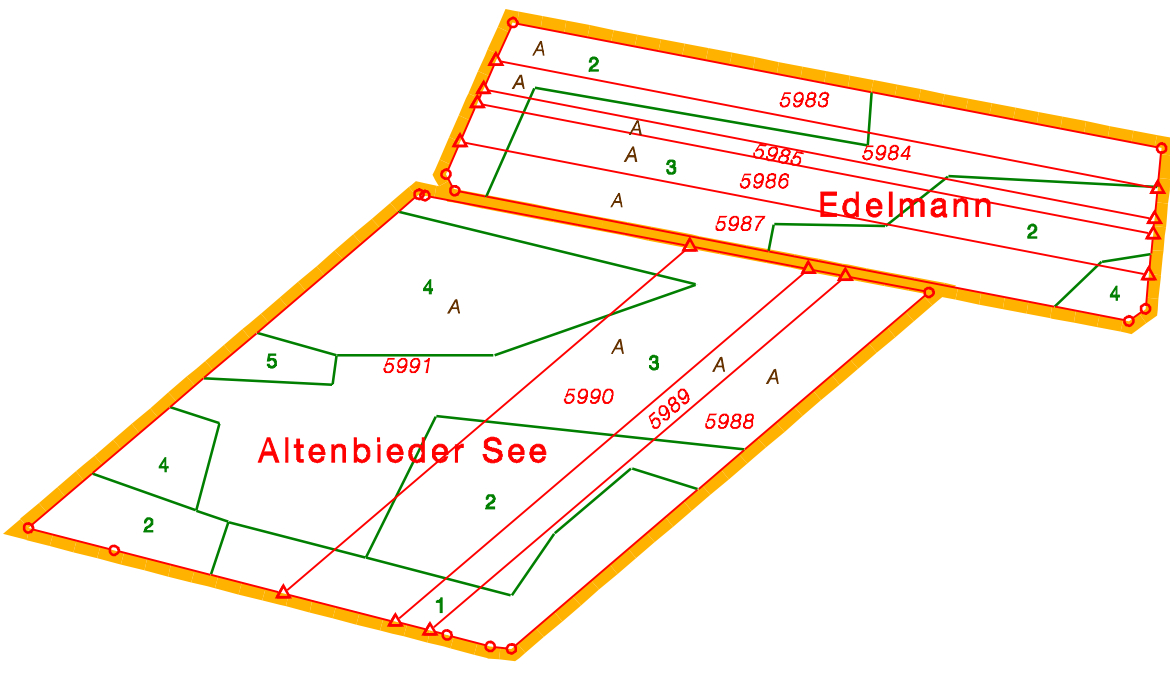
- Zeitpunkt: im Frühjahr vor einer Sommerung mit möglichst hohem Nährstoffanreicherungsvermögen
- keine organische Düngung und kein Körnerleguminosenanbau im ersten Jahr des Umbruchs
- Bodenbedeckung nach der Ernte über Winter



Zeichenerklärung

- Grenzen, Grenzzeichen
Gebietsgrenze
Gemeinde- und Gemarkungsgrenze
Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
Trigonometrischer Punkt
Nutzungsartengrenze
Bodenwertgrenze mit Bodenkasse
Verkehrsanlagen
Weg:
Befestigung mit Asphalt, Beton o. ä.
Befestigung mit Schotter, Kies o. ä.
ohne Befestigung
Befestigung
Gewässer
Gewässerscheiteltal
Gewässer 2. Ordnung
Wassersgraben
Fließrichtung
Schutzgebiete, schutzwürdige Flächen
Wasserschutzgebiet
Überschwemmungsgebiet
Kulturland nach § 2 DSchG mit Kennung
Biotop nach § 32 NatSchG mit Nummer
Waldbiotop nach § 30a LWaldG mit Nummer
Landschaftspflegerische Anlagen und Maßnahmen
Gehölzstreifen, geschlossen
Feldgehölz, Gehölzgruppe
Topographische Gegenstände
Rohrdurchlässe mit Durchmesser
Nutzungsarten
Acker
Grünland
Gehölz
Unland, Schutzfläche
Gebäude- und Freifläche
Versorgungs- und Entsorgungsanlagen
Elektrische Leitung
Gas- und Hochdruckleitung
Abwasserleitung
Mast

Bodenklassen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wertverhältnissatz	76	72	66	59	51	40	30	21	14	5	n.b.
n.b. = nicht bewertet											



Die Gewanne "Baumannsklinge" und "Auf der Straße" sind auf der Karte nicht lagerichtig dargestellt.

Flurbereinigung Eppingen/Gemmingen (Eisenzaun)	3925
Karte Neuer Bestand zur vorläufigen Besitzzeile	Anlage zu
Maßstab 1:2500	
Landratsamt Heilbronn Flurbereinigungsamt	
Gefällig: 31.08.2026 gez. Steidl	